

**GEMEINDE STETTEN**

# **Bestattungs- und Friedhofreglement**



# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Vorschriften über das Bestattungswesen	3
III. Grabstätten	7
IV. Haftung, Strafbestimmungen	14
V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen	14

## A N H A N G

A) Gebühren und Kosten	16
B) Grabzeichen und Grabgestaltung	17

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 erlässt der Gemeinderat Stetten folgendes

## BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

---

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung aller, im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden, amtlicher Handlungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Stetten.

#### Art. 2

Aufsicht,  
Vollzug

- 1) Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus. Er kann für den Vollzug dieses Reglements bei Bedarf eine Friedhofkommission wählen.
- 2) Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt:
  - a) der Gemeindeammann
  - b) das Zivilstandsamt
  - c) der Friedhofgärtner
  - d) die Bauverwaltung
  - e) das Bauamt

### Art. 3

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

Ausnahmen

## II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

### Art. 4

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohner ausserhalb der Gemeinde, ist dem Zivilstandsamt sofort, spätestens innert 2 Tagen zu melden.

Pflicht zur  
Anmeldung des  
Todesfalls

### Art. 5

- 1) Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen.
- 2) Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.
- 3) Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder wenn ein solcher fehlt bzw. wenn er ablehnt durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Ist der Bezirksarzt verhindert, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen.  
(§§ 1 und 2 der Aarg. Leichenschauverordnung)

Leichenschau

#### Art. 6

Anordnung der Bestattung

- 1) Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todeseintritt erfolgen.
- 2) In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.
- 3) Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der zuständigen Untersuchungsbehörde erforderlich.
- 4) Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist.

#### Art. 7

Bestattungszeiten

Bestattungen sind an allen Werktagen zulässig. Die genaue Bestattungszeit wird vom Zivilstandsamt festgelegt. Wünsche der Angehörigen und der Pfarrämter werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### Art. 8

Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

- 1) Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Stetten haben Anrecht auf eine Bestattung im Friedhof Stetten.
- 2) Ueber die Bestattung von anderen Personen (Auswärtige) entscheidet, unter Beachtung der in einer gemeinderätlichen Verordnung festgesetzten Gebühr, der Gemeinderat. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden, z.B. wenn eine Person lange in Stetten gewohnt oder sonst besondere Beziehungen zur Gemeinde hat.

Art. 9

Der Entscheid über die Art der Bestattung (Erd- oder Urnenbestattung, **Gemeinschaftsgrab**) liegt bei den Angehörigen.

Bestattungsart

Art. 10

Der Ablauf der Bestattungen wird vom Gemeinderat und den Pfarrämtern festgelegt, unter Berücksichtigung der Gewohnheiten und Tendenzen in der Bevölkerung.

Bestattungsanordnung

Art. 11

Das Einsargen sowie der Transport der Leiche erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmungen.

Einsargen, Transport

Art. 12

Die Gemeinde stellt nach Möglichkeit einen Aufbahrungsraum zur Verfügung, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten. Der entsprechende Schlüssel wird vom Zivilstandsamt abgegeben.

Aufbahrung

Art. 13

- 1) Die Kremationszeit wird vom Zivilstandsamt nach Absprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.
- 2) Die Urne ist in der Regel am Tage nach der Kremation von den Angehörigen abzuholen.

Kremation, Urnenbeisetzung

#### Art. 14

Bestattungs-  
kosten

1) Die Gemeinde übernimmt bei Bestattungen von Einwohnern von Stetten auf dem hiesigen Friedhof folgende Leistungen und Kosten:

a) das Grabgeläute, gleich welcher Konfession der Verstorbene angehörte

b) die Aufbahrung in einer Leichenhalle (allfällige Ausschmückung des Raumes geht zu Lasten der Angehörigen)

c) das Öffnen und Eindecken des Grabes

d) die Beisetzung der Leiche oder der Urne

e) das Holzgrabkreuz

f) das Verlegen der Trittplatten zwischen den Gräbern

~~Angewandte Kosten, welche die Gemeinde den Angehörigen einen Beitrag gemäss Anhang A aus.~~

~~3) Lässt sich ein Einwohner ausserhalb der Gemeinde Stetten beerdigen, so richtet die Gemeinde den Angehörigen lediglich den Bestattungskostenbeitrag gemäss Anhang A aus.~~

#### Art. 15

Gräberver-  
zeichnis,  
Belegungs-  
plan

Das Zivilstandsamt führt ein Bestattungsregister und das Gräberverzeichnis. Letzteres anhand eines Belegungsplanes.



## Art. 16

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

Allgemeines  
Verhalten

- a) das Lärmen und Spielen
- b) das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- c) das Mitführen von Hunden auf den Grabfeldern
- d) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

## III. GRABSTÄTTEN

(Details der Gräber siehe Anhang B)

## Art. 17

Für die Beisetzungen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Möglichkeiten  
der  
Bestattung

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen
- c) **Gemeinschaftsgrab**

## Art. 18

- 1) Auf Wunsch der Angehörigen können in bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengräbern eine bis zwei Aschenurnen beige-  
setzt werden.

Zusätzliche  
Urnenbei-  
setzung

- 2) Die Benützungsdauer des Grabes (Grabruhe) erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (25 Jahre) sollen in der Regel keine Aschenurnen mehr beigesetzt werden.

#### Art. 19

Aufhebung der Grabfelder

- 1) Wird ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung mit Anzeige im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Stetten, und wo möglich direkt schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist abzuräumen.
- 2) Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch die Gemeinde Stetten entfernt werden, so werden diese Eigentum der Gemeinde, ohne jeden Entschädigungsanspruch seitens der Verwandten.
- 3) Ueber Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

#### Art. 20

Zuweisung der Grabfelder

- 1) Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgen die Bestattungen der Reihe nach.
- 2) Der Bestattungsort innerhalb des Gemeinschaftsgrabes wird vom Gemeinderat festgelegt.

## Art. 21

Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabmasse

Grabart	Länge (inkl. Weg)	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder ab dem 8. Lebensjahr	2,40 m	1,00 m	1,80 m
Kinder bis zum 7. Lebensjahr	1,80 m	0,90 m	1,50 m
Urnengräber	1,80 m	0,85 m	0,80 m

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt  
ca. 60 cm.

## Art. 22

Bis zum Aufstellen eines Grabmales **resp. bis zum Setzen der Namensplatte** erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches Holzgrabkreuz. **Beim Gemeinschaftsgrab kann auf Wunsch darauf verzichtet werden.**

Grabkreuz

## Art. 23

- 1) Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat zum Entscheid vorzulegen. Das Gesuch muss mit einer Zeichnung (Massstab 1 : 10) eingereicht werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekanntzugeben.
- 2) Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Bewilligungs-  
pflicht für  
Grabmäler

#### Art. 24

##### Materialien

- 1) Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen:  
Naturstein, Holz, Schmiedeisen oder Bronze.
- 2) Von den Natursteinen eignen sich besonders:  
Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.
- 3) Felsformen sind zulässig, wenn sie symmetrisch und seitlich vollkantig gerichtet sind.
- 4) Unzulässig sind:  
Weisser Marmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni) und schwarz-schwedischer Granit.

#### Art. 25

##### Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen materialgerecht bearbeitet sein.

#### Art. 26

##### Form und Gestaltung

- 1) Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt der klaren Linienführung und dem sinnvollen Grössenverhältnis zu.
- 2) Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
- 3) Unzulässig sind unbefriedigende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, das Bemalen von Ornamenten und Reliefs.
- 4) Auf Wunsch können bei Bestattung im Gemeinschaftsgrab die Namen der Verstorbenen in Zeilen auf einzelne längliche Natursteinplatten geschrieben werden.

~~4) Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.~~

#### Art. 27

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus Anhang B zu diesem Reglement ersichtlich. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Grösse,  
Platzierung,  
Ausnahmen

#### Art. 28

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- auf Erdbestattungsgräbern      9 Monate nach der Beisetzung
- auf Urnengräbern                      3 Monate nach der Beisetzung

Aufstellen  
der Grabmäler

Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden. Das Setzen des Grabmals ist dem Gemeinderat im voraus anzuzeigen.

#### Art. 29

- 1) Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe Art. 37). Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten.
- 2) Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

Unterhaltspflicht

### Art. 30

Art der  
Einfassung

- 1) Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) ist nicht gestattet.
- 2) Vor allen Reihengräbern, welche nicht an Verbindungswege anschliessen, werden durch die Gemeinde Platten verlegt.

### Art. 31

Weihwasser-  
gefässe

Sofern ein Weihwassergefäss aufgestellt werden soll, darf dieses folgende Ausmasse nicht überschreiten:

Max. 15 x 15 cm (max. 20 cm über Terrain)

### Art. 32

Grab-  
bepflanzung

- 1) Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
- 2) Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen usw., sind nicht gestattet.
- 3) Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.
- 4) Alle Arbeiten müssen bei Tageslicht vorgenommen werden. Die Nachbargräber sind zu schonen.
- 5) Beim Gemeinschaftsgrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Für das Platzieren von Blumenschmuck steht den Angehörigen der Verstorbenen direkt neben den Inschriftsteinen eine begrenzte Fläche zur Verfügung.

### Art. 33

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung. Der Gemeinderat setzt den dafür einzuzahlenden Betrag fest. In diesen Fällen wird zweimal jährlich eine ortsübliche Bepflanzung veranlasst. Ebenso besorgt die Gemeinde den Grab schmuck auf Ostern und Allerheiligen.

Grabunter-  
haltsfonds

### Art. 34

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so lässt die Gemeinde eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke setzen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Vernachlässi-  
gung des  
Unterhaltes

### Art. 35

Die Fläche, welche für die Bepflanzung durch Angehörige auf der Grabfläche zur Verfügung steht, ist aus Anhang B zu diesem Reglement ersichtlich.

Fläche

### Art. 36

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Dabei ist zu beachten, dass die kompostierbaren und nichtkompostierbaren Abfälle getrennt zu entsorgen sind. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck und leere Gefässe abzuräumen.

Abfälle,  
leere Gefässe

#### IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

##### Art. 37

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Grabgegenständen verursacht werden.

##### Art. 38

Schaden-  
ersatz

- 1) Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.
- 2) Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

##### Art. 39

Strafen

Die Uebertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

#### V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 40

Uebergangs-  
bestimmungen

Die Bestimmungen über die Grabgestaltung gelten nicht für bestehende Grabfelder. Sie müssen jedoch bei der Neubelegung von Grabfeldern im alten Friedhofteil angewandt werden.



Art. 41

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1991  
in Kraft und hebt alle, diesen Bestimmungen  
widersprechenden früheren Beschlüsse und Erlasse  
auf.

Inkrafttreten

5608 Stetten, 30. November 1990

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Moritz Fischer

Der Gemeindeschreiber:

Werner Jäggi

Dieses Reglement, sowie die Anhänge A und B sind von der Einwohner-  
Gemeindeversammlung vom 30.11.1990 genehmigt worden.

Gebühren und Kosten

1. Unentgeltliche Bestattungen

Für Einwohner der Gemeinde werden die Leistungen und Kosten gemäss Art. 14 des Reglements übernommen.

2. Bestattungen gegen Entgelt

- a) Für Auswärtige wird eine Grabplatzgebühr gemäss gemeinderätlicher Verordnung verrechnet.
- b) Die Kosten der Bestattung werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

~~2. Bestattungskostenbeitrag~~

~~An die Bestattungskosten richtet die Gemeinde gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 einen via Budgetbeschluss festgesetzten Pauschalbeitrag aus.~~

Grabzeichen und Grabgestaltung

Form und Gestaltung der Grabzeichen werden soweit dem Bildhauer überlassen, wobei eine Anpassung an den bestehenden Friedhof zu beachten ist.

Die Grabzeichen dürfen folgende Maximalmasse nicht überschreiten:

		Höhe	Breite	Stärke
Erdbestattungsgräber Erwachsene	:	110 cm	50 cm	30 cm
Erd- und Urnenbestattungsgräber Kinder	:	80 cm	50 cm	20 cm
Urnengräber Erwachsene	:	90 cm	50 cm	20 cm

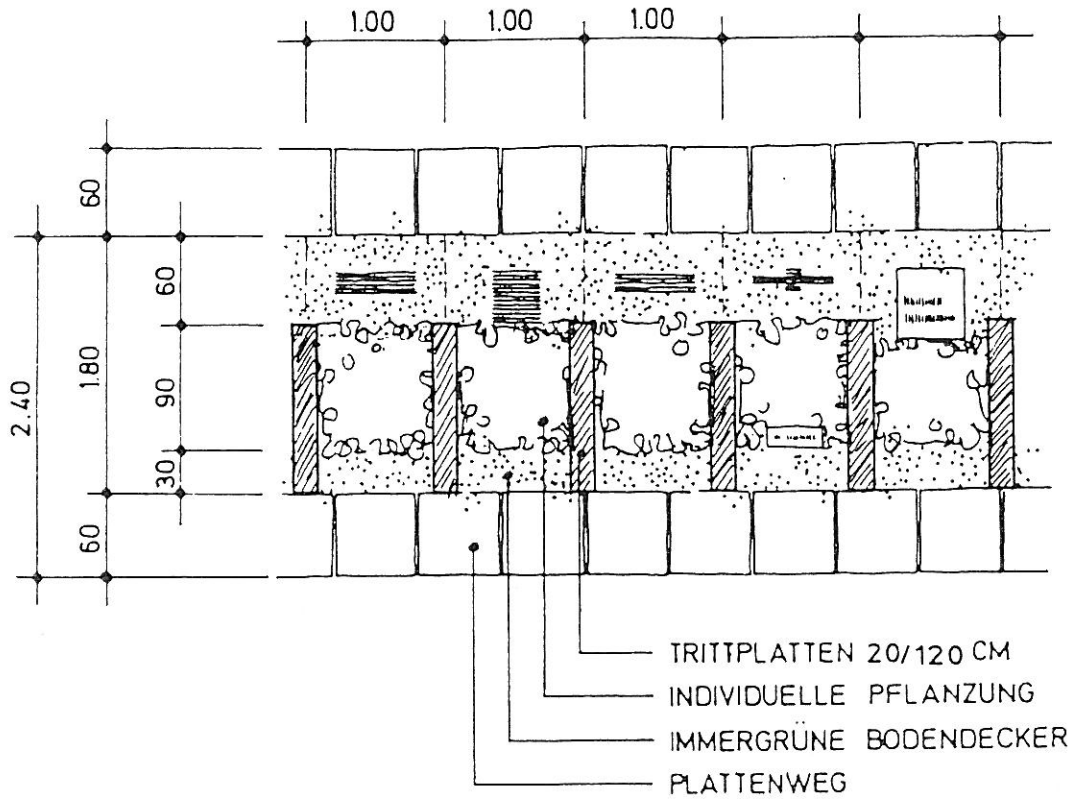
Kreuzformen dürfen eine maximale Breite von 60 cm aufweisen.

Gestattet sind auch Grabliegesteine mit folgenden Maximalmassen:

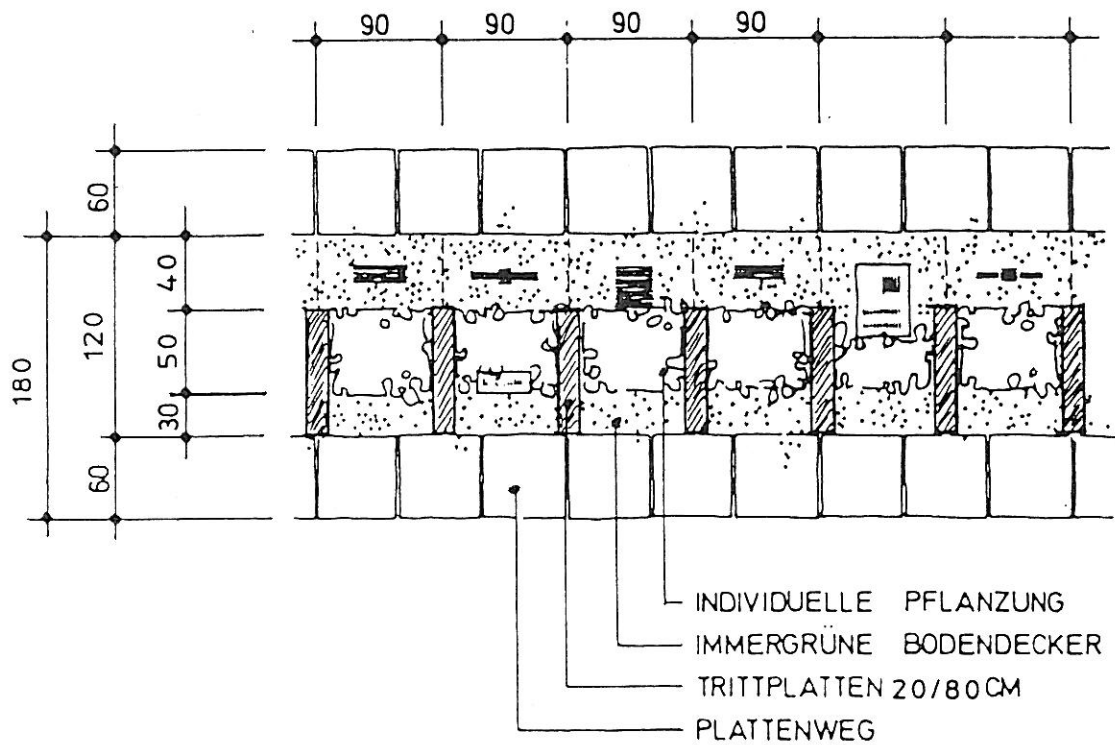
		Länge	Breite	Stärke
Erdbestattungsgräber Erwachsene	:	50 cm	50 cm	40 cm
Erd- und Urnenbestattungsgräber Kinder	:	50 cm	40 cm	30 cm
Urnengräber Erwachsene	:	50 cm	40 cm	30 cm

Die Mindeststärke der Grabliegesteine hat 20 cm zu betragen und es ist ein maximales Gefälle des Steins von 5 % einzuhalten.

Erdbestattungsgräber für Erwachsene



Erdbestattungsgräber für Kinder



Urnenbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder

